

Zeitschrift: Pestalozzi-Kalender

Herausgeber: Pro Juventute

Band: 49 (1956)

Heft: [1]: Schülerinnen

Artikel: Die Parlamente

Autor: Greyerz, Walo von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-989699>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

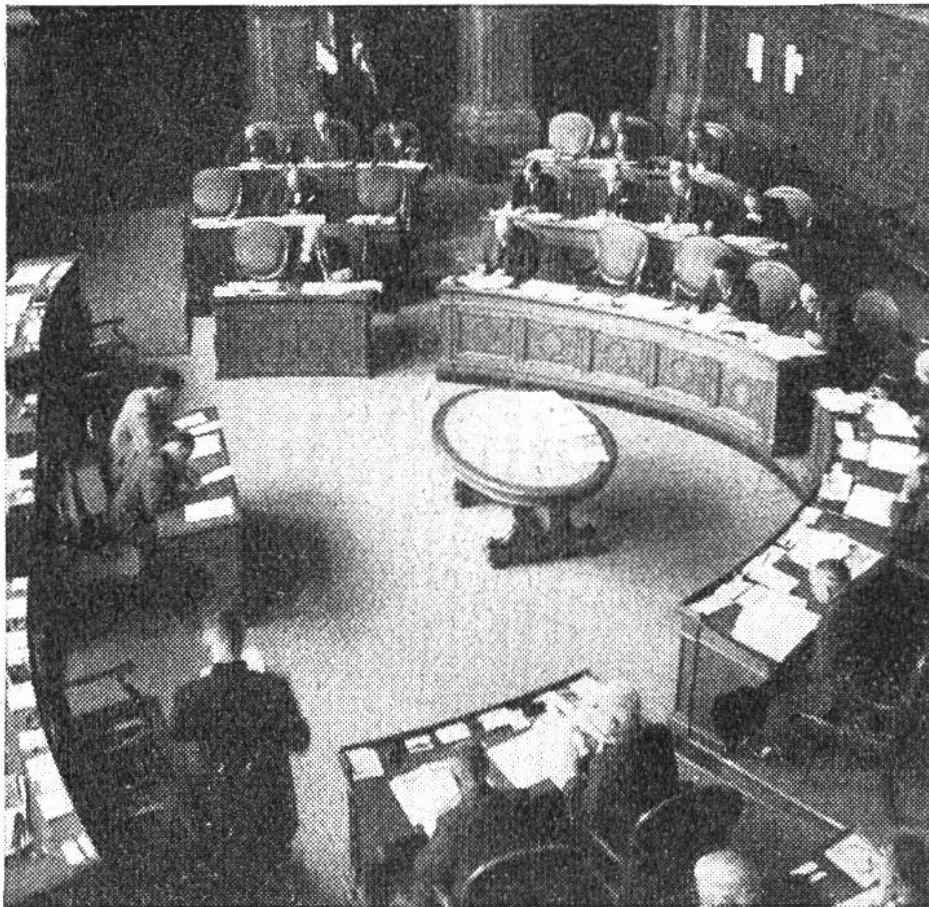


Hier tagen die 196 Nationalräte.

DIE PARLAMENTE

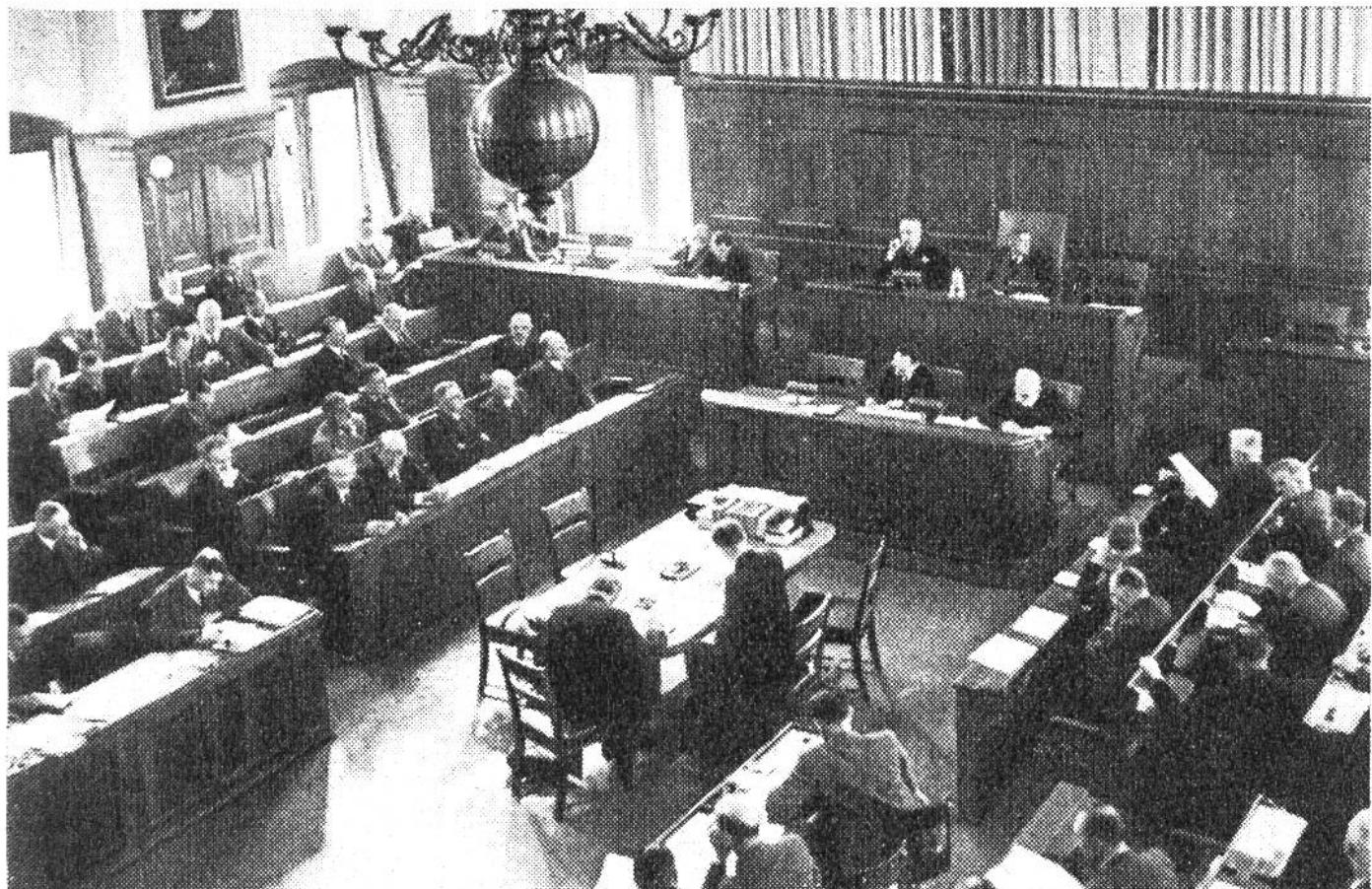
Der Bundesrat und die kantonalen Regierungsräte sind Räte, welche auf Grund der Gesetze *regieren*. Es sind die ausführenden oder sog. Exekutivbehörden. «Parlamente» nennt man dagegen diejenigen Räte, welche die *Gesetze machen*, nämlich die Anregung dazu geben und die Entwürfe dazu Artikel um Artikel durchbesprechen. Bis die Vertreter aus allen Kreisen des Volkes – Bauern, Arbeiter, Gewerbler, Unternehmer, Konsumenten und Produzenten, Deutsch- und Welschsprechende, Katholiken und Protestanten – sich dabei geeinigt haben, gibt es viel zu reden oder zu «parlieren»; deshalb der Name «Parlament».

Diese Parlamente werden vom Volk gewählt, in kleinen Kantonen ein Parlamentarier (Grossrat, Kantonsrat) auf beispielsweise 500 oder 700 Einwohner, in grösseren Kantonen einer auf 2000 oder 3000 Einwohner; für den Nationalrat einer auf 24 000 Einwohner.



Blick in den «heimeligen» Ständeratssaal (44 Mitglieder).

Die Parlamente oder Volksvertretungen der *Kantone* heissen Grosser Rat oder Kantonsrat. Das Parlament der *Eidgenossenschaft* hat die Besonderheit, dass es aus zwei Räten oder zwei «Kammern» besteht: aus dem Nationalrat, der nach Proportz gewählten Volkskammer von 196 Mitgliedern, und dem Ständerat, der aus 44 Kantonsvertretern oder «Ständevertretern» (je zwei pro Kanton) bestehenden Ständekammer. Im ersten Rat kommt das *Volk* durch seine Vertreter zum Wort, im zweiten mehr die Auffassung der *Kantone*. Beide «Kammern» beraten dieselben Gesetze, und ein Gesetz ist erst genehmigt, wenn beide Kammern in allen Punkten übereinstimmen. Bis es so weit ist, müssen die Gesetze zwischen den beiden Räten in der sog. Differenzenbereinigung hin und her geschoben werden, und meistens gibt eine Kammer zugunsten der andern in strittigen Punkten nach. Wenn die Einigung nicht möglich ist, so ist das Gesetz gescheitert und nicht zustande gekommen. Stimmen aber beide Kammern überein, ist eine gute Gewähr gegeben, dass das Gesetz von verschiedenen Ge-



Eine kantonale Volksvertretung (Zürcher Kantonsrat).

sichtspunkten aus erwogen worden ist und deshalb Bestand hat. Manchmal treten Nationalrat und Ständerat gemeinsam zusammen als sog. Vereinigte Bundesversammlung, so zur Wahl der Bundesräte oder des Generals. Die 44 Ständeräte gehen dann in den Nationalratssaal, wo an der Wand mit Kantonswappen geschmückte Sitze für sie bereitstehen.

In den Kantonen, in welchen nur eine Kammer die Gesetze berät, wird «doppelt genäht», indem ein Gesetz zweimal durchgenommen wird, in erster und zweiter «Lesung».

Jeder Bürger darf wissen, was in seinen Volksvertretungen vor sich geht. Die Zeitungen berichten darüber, und jeder-
mann kann ungehindert zuhören. Manchmal gerät man in eine eintönige Beratung, oft aber kann der Zuschauer und Zu-
hörer lebhaften Auseinandersetzungen beiwohnen und so aus erster Quelle erfahren, wie die politischen Schicksale des Lan-
des gestaltet werden.

Walo von Geyerz